

DER INNENMINISTER DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn Karl Josef ~~Denzer~~
Haus des Landtags
4000 Düsseldorf

ROLDSTRASSE 5

0 DÜSSELDORF, den 15. Februar 1986

I B 2/16 - 10. 51. 45

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAHLPERIODE

VORLAGE

10/ 290 17-1

Betr.: Gesetz über das Amt eines Parlamentarischen Staatssekretärs für besondere Regierungsaufgaben im Lande Nordrhein-Westfalen - Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 10/390 -

Bezug: Sitzung des Hauptausschusses am 15. Januar 1986

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der letzten Hauptausschußsitzung sind zu dem oben genannten Gesetzentwurf zahlreiche Fragen gestellt und beantwortet worden - s. Protokoll vom 15.1.1986 - 10/147 zu TOP 3 -.

Nach Abstimmung mit dem Chef der Staatskanzlei übersende ich noch einmal diese Antworten sowie ergänzende Erläuterungen und Materialien zum Gesetzentwurf mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Hauptausschusses.

Mit freundlichen Grüßen



290 1

Der Innenminister
des Landes NRW
I B 2/16 - 10. 51. 45

Erläuterungen und Materialien zum Gesetz über das Amt eines Parlamentarischen Staatssekretärs für besondere Regierungsaufgaben im Lande Nordrhein-Westfalen
- Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 10/390 -

In der Sitzung des Hauptausschusses vom 15.1.1986 ist zu den dort gestellten und beantworteten Fragen eine Stellungnahme erbeten worden, die die erörterten Punkte noch einmal fixiert und ergänzende Erläuterungen gibt.

Die nachfolgende Stellungnahme ist mit dem Chef der Staatskanzlei abgestimmt. Ihr ist eine Übersicht angefügt, in der die Vorschriften des Bundes und des Landes Baden-Württemberg dem Gesetzentwurf der Landesregierung gegenübergestellt werden.

Die Landesregierung hat sich mit ihrem Entwurf in wesentlichen Fragen an der Regelung des Bundes aus dem Jahre 1974 orientiert (Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre vom 24. Juli 1974 - ParlStG -).

Dies wird in § 1 Abs. 1 der beiden Gesetzesfassungen schon deutlich, in dem jeweils Parlamentsmitgliedschaft als notwendige Voraussetzung für das Amt gefordert wird. Insofern besteht ein grundlegender Unterschied etwa zu Baden-Württemberg, das durch Gesetz vom 19. Juli 1972 das Amt eines politischen Staatssekretärs geschaffen hat (auch in den übrigen Ländern gibt es keine parlamentarischen Staatssekretäre).

I. Statusfragen

In Artikel 51 der Landesverfassung NW ist abschließend festgelegt, daß die Landesregierung aus dem Ministerpräsidenten und den Landesministern besteht. Somit kann der Parlamentarische Staatssekretär nicht Mitglied der Landesregierung sein, es sei denn, man ändert die Verfassung.

Der Parlamentarische Staatssekretär ist nicht Beamter. Vielmehr steht er - in Nachbildung nach dem Landesministergesetz (§ 1 LMG) - zum Land in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis (§ 1 Abs. 3 des Gesetzentwurfs). Ebenso ist die Regelung des Bundes in § 1 Abs. 3 des entsprechenden Bundesgesetzes.

- Ernennung

Hieraus folgt, daß der Parlamentarische Staatssekretär nicht wie Beamte nach Artikel 58 LV und den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen (Landesbeamtengesetz) ernannt wird, sondern durch den Ministerpräsidenten. Diese dem Landesministergesetz nachgebildete Ernennung verdeutlicht die besondere Aufgabenstellung.

- Eidesleistung

Gemäß § 3 hat der Parlamentarische Staatssekretär vor dem Ministerpräsidenten einen Eid zu leisten, der inhaltlich Artikel 53 der Landesverfassung entspricht. Da jedoch nur die Mitglieder der Landesregierung gemäß Art. 53 LV NW ihren Amtseid beim Amtsantritt vor dem Landtag leisten, kann dies für den Parlamentarischen Staatssekretär, der gerade kein Minister ist, nicht in gleicher Weise gelten. Daher ist es konsequent, die Eidesleistung vor dem Ministerpräsidenten vorzunehmen.

Auch im Bund leistet der Parlamentarische Staatssekretär seinen Eid vor dem zuständigen Mitglied der Bundesregierung (§ 3 ParlStG).

- Nebentätigkeit

In § 7 des Gesetzentwurfs wird für eine eventuelle Nebentätigkeit auf die entsprechende Geltung des Artikels 64 Abs. 2, Abs. 3 Sätze 1 und 2 der Landesverfassung sowie § 18 des Landesministergesetzes verwiesen. Hiernach ist die Ausübung eines anderen öffentlichen Amtes oder einer anderen Berufstätigkeit in der Regel mit dem Amt des Parlamentarischen Staatssekretärs unvereinbar. In Ausnahmefällen kann die Landesregierung die Beibehaltung der Berufstätigkeit Mitgliedern der Landesregierung gestatten. (Die Tätigkeit als Hausfrau fällt nicht unter diese Bestimmungen, da sie keine auf Dauer angelegte Erwerbstätigkeit darstellt).

Hinsichtlich der Abführungspflicht eventueller Vergütungen besagt § 18 des Landesministergesetzes, daß diese oberhalb einer bestimmten Grenze (zur Zeit 12.000,-- DM pro Jahr) abgeführt werden müssen.

II. Fragen zu dem Verhältnis zwischen Parlament und Parlamentarischem Staatssekretär

- Teilnahmerecht an Landtagsplena- und Ausschusssitzungen

Gemäß Artikel 45 Abs. 1 Satz 1 LV NW, § 72 Abs. 2 Satz 1 GO LT sind die Mitglieder der Landesregierung und die von ihnen Beauftragten berechtigt, an den Sitzungen des Landtags und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Als Beauftragter des Mitglieds der Landesregierung, dem er beigegeben ist, kann daher der Parlamentarische Staatssekretär an allen Landtags- und Ausschusssitzungen teilnehmen.

Die gleiche Regelung besteht im Bund durch Artikel 43 Abs. 2 GG.

Unbenommen hiervon kann der Parlamentarische Staatssekretär als Abgeordneter des Landtags an den Plenarsitzungen und gemäß § 30 GO LT auch an den Ausschusssitzungen teilnehmen.

- Rederecht

Als Parlamentarier hat der Parlamentarische Staatssekretär Rederecht wie die anderen Abgeordneten.

Als Beauftragter der Landesregierung hat er kein jederzeitiges Rederecht. Das besitzen nach Art. 45 Abs. 1 Satz 3 LV nur die Mitglieder der Landesregierung, s. dazu Geller-Kleinrahm-Dickersbach, 3. Auflage, Anmerkung 3 zu Art. 45 LV. Diese Regelung unterscheidet sich vom Grundgesetz, das in Art. 43 Abs. 2 Satz 2 Mitgliedern der Bundesregierung und ihren Beauftragten im Plenum und in den Ausschüssen jederzeitige Redemöglichkeit einräumt. Insofern kann die Geschäftsordnung der Bundesregierung in § 14 Abs. 2 Satz 1 regeln, daß der Parlamentarische Staatssekretär u.a. vor dem Bundestag der regelmäßige Erklärungsvertreter des jeweiligen Ministers ist. Auf Art. 43 Abs. 2 Satz 2 GG gründet sich das in § 43 der Geschäftsordnung des Bundestages genannte jederzeitige Anhörungsrecht.

Der Regelung des Art. 45 Abs. 1 Satz 2 LV entspricht die Staatspraxis in NRW, nach der im Landtagsplenum nur dem Ministerpräsidenten und den Ministern Redemöglichkeit eingeräumt worden ist. Entsprechend sind die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Landtags (§ 72 Abs. 2 und § 99 Abs. 1 GO LT i.V.m. Ziff. 6 der Richtlinien für die Fragestunde und der Geschäftsordnung der Landesregierung (§ 28 Abs. 1 GO LR) ausgestaltet.

Weitergehend sieht § 73 GO LT vor, daß die Wortergreifung "durch einen Minister oder einen von ihm beauftragten Vertreter der Landesregierung" nach Schluß der Beratung zur Wiedereröffnung der Beratung führt (§ 73 Abs. 1). Entsprechendes gilt für die Wortergreifung "eines Ministers oder eines Beauftragten der Landesregierung" außerhalb der Tagesordnung (§ 73 Abs. 2).

Das heißt jedoch nicht, daß damit - contra constitutionem - ein jederzeitiges Rederecht der Beauftragten begründet würde. Die Rechts- und Pflichtenregelung des Art. 45 LV ist eine Ausprägung der von der Verfassung gewollten Gewaltenteilung. Diese Entscheidung der Verfassung kann auch nicht unter dem Gesichtspunkt einer Disposition des Landtags über seine Rechte verändert werden. Deshalb würde somit auch eine Neufassung der Geschäftsordnung des Landtags und eine korrespondierende Neufassung der Geschäftsordnung der Landesregierung jederzeitiges Rederecht für Beauftragte nicht begründen. Selbst die Auffassung von Geller-Kleinrahm-Dickersbach, a.a.O., ein Regierungsmitglied könne sich durch Beauftragte vertreten lassen, sofern das Einverständnis des Landtags vorliegt, erscheint im Lichte des Art. 45 Abs. 1 Satz 3 LV fraglich. Vielmehr bedeutet die Regelung des § 73 GO LT, daß es nach wie vor kein jederzeitiges Rederecht für Beauftragte gibt, daß aber die Schutzregelungen des § 73 greifen, wenn ein Beauftragter in den Ausschüssen das Wort ergreift. Das wiederum entspricht der ständigen Staatspraxis im Lande. Überdies wird für eine normative Erweiterung der Redemöglichkeiten des Parlamentarischen Staats-

sekretärs kein Bedürfnis gesehen, da der Parlamentarische Staatssekretär aufgrund seines Landtagsmandats - wenn auch nicht jederzeit und außerhalb der Tagesordnung-im Landtagsplenum sprechen kann, falls im Einzelfall über den Vortrag des Ministerpräsidenten oder eines Ministers hinaus ein weiterer Redebeitrag angebracht erscheint.

Gegen eine Sonderregelung für den Parlamentarischen Staatssekretär spricht auch, daß dies eine Schmälerung des Rederechts der übrigen Abgeordneten bedeuten würde.

- Zitierungsrecht

Parlament und Ausschüsse haben das Recht, die Anwesenheit jedes Mitgliedes der Landesregierung zu verlangen (Art. 45 Abs. 2 LV). Ebenso ist es im Bund geregelt (Art. 43 Abs. 1 GG). Eine Entsendung Beauftragter ist nicht möglich; das Zitierungsrecht erstreckt sich nur auf die Mitglieder der Landesregierung. Demnach ist der Parlamentarische Staatssekretär hiervon nicht erfaßt.

Bei den folgenden Ausführungen handelt es sich um Fragen, die in die alleinige Zuständigkeit der Landesregierung fallen, wie sie sich aus Artikel 55 LV ergibt. Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist die Landesregierung daher gehalten, alleinverantwortlich die ihr zufallende Entscheidungskompetenz wahrzunehmen.

III. Verhältnis Parlamentarischer Staatssekretär zum Kabinett

Wegen des Numerus clausus in Artikel 51 LV, der als Mitglieder der Landesregierung allein den Ministerpräsidenten und die Minister kraft Verfassung festlegt, kann der Parlamentarische Staatssekretär nicht Mitglied der Landesregierung mit ständigem Sitz und Stimmrecht im Kabinett werden; dies wäre nur im Wege einer Verfassungsänderung möglich. Wer außer dem Ministerpräsidenten und den Ministern an den Kabinettsitzungen der Landesregierung teil-

nimmt, richtet sich nach der von der Landesregierung gemäß Artikel 54 Abs. 2 LV beschlossenen Geschäftsordnung der Landesregierung. Anders als bei der Bundesregierung und in anderen Ländern ist das Kabinett in Nordrhein-Westfalen in der nahezu 40jährigen Staatspraxis stets im engsten Kreis zusammengetreten. § 18 Abs. 1 GO LR bestimmt deshalb ausdrücklich, daß in der Regel neben dem Ministerpräsidenten und den Ministern nur der Chef der Staatskanzlei, der Regierungssprecher und zusätzlich der zuständige Schriftführer teilnehmen. Eine Teilnahme von Staatssekretären und Beamten ist gemäß § 18 Abs. 2 GO LR von Fall zu Fall möglich.

IV. Einfügung in das Ressort - Ministerpräsident -

- Aufgaben

Die Parlamentarische Staatssekretärin für die Gleichstellung von Frau und Mann hat die Aufgabe, im Land Nordrhein-Westfalen darauf hinzuwirken, daß das verfassungsrechtliche Gebot der Gleichberechtigung von Mann und Frau in Bildung und Ausbildung, in der Arbeitswelt, in Staat und Gesellschaft erfüllt wird. Die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erfolgt insbesondere durch:

- Anregungen und Vorschläge zur Prüfung von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sowie zu sonstigen Maßnahmen des Landes.
- Prüfungen von Gesetzes- und Verordnungsvorhaben des Bundes.
- Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Situation der Frau.
- Berichte über die Frauenpolitik der Landesregierung.
- Fortentwicklung des Frauenförderungsprogramms der Landesregierung.

- Durchführung von aufgabenbezogenen Veranstaltungen.
- Zusammenarbeit mit Frauenorganisationen und -gruppen, Gewerkschaften und Berufsverbänden, sowie sonstigen Organisationen, die auch Interessen von Frauen vertreten.
- Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit mit entsprechenden Stellen des Bundes und der Länder sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände in Nordrhein-Westfalen.
- Entgegennahme von Anregungen und Beschwerden zu Problemen der Gleichstellung von Frau und Mann.
- Öffentlichkeitsarbeit in Zusammenarbeit mit dem Landespresse- und Informationsamt der Landesregierung.

Die Zuständigkeit der obersten Landesbehörden und anderer Dienststellen bleibt unberührt.

Der Aufgabenbereich der Parlamentarischen Staatssekretärin für die Gleichstellung von Frau und Mann wird durch Berufungs- und Organisationserlaß festgelegt.

- Stellung zum Chef der Staatskanzlei

Es ist vorgesehen, daß die Parlamentarische Staatssekretärin für die Gleichstellung von Frau und Mann dem Ministerpräsidenten in ihrem Aufgabenbereich unmittelbar unterstellt wird. Die Mitarbeiter der Parlamentarischen Staatssekretärin sind dienst- und organisationsrechtlich Bedienstete der Behörde des Ministerpräsidenten.

Dienstrechtlich unterstehen sie dem Chef der Staatskanzlei, fachlich den Weisungen der Parlamentarischen Staatssekretärin. Für die Leitung der Staatskanzlei gelten die Bestimmungen des § 3 Satz 2 und Satz 3 GO LR. Danach wird die Staatskanzlei durch den Chef der Staatskanzlei geleitet. Im Falle seiner Verhinderung wird der Chef der Staatskanzlei durch den dienstältesten Abteilungsleiter vertreten, jedoch für den Bereich des Landespresse- und Informationsamtes - wie bisher - durch den Regierungssprecher. Unberührt bleibt ferner § 3 Satz 3 GO LR, wonach der Chef der

Staatskanzlei die politische und fachliche Arbeit der Landesregierung koordiniert. Die gesamten organisatorischen Fragen der Einbindung in die Staatskanzlei werden im Sinne umfassender Information und Beteiligung der Parlamentarischen Staatssekretärin für die Gleichstellung von Frau und Mann durch Organisations- und Hauserlaß geregelt.

- Teilnahme an der Staatssekretärkonferenz

Der Chef der Staatskanzlei ist Vorsitzender der Staatssekretärkonferenz, an der die Staatssekretäre der Ressorts und ggf. weitere Beamte teilnehmen. Eine Teilnahme der Parlamentarischen Staatssekretärin für die Gleichstellung von Frau und Mann an der Staatssekretärkonferenz ist möglich.

- Personalausstattung

Die Überlegungen zur Personalausstattung sind noch nicht abgeschlossen. Ggf. kann eine Mitteilung hierzu mündlich in der Sitzung des Hauptausschusses erfolgen.

- Eigene Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Äußerungen der Parlamentarischen Staatssekretärin für die Gleichstellung von Frau und Mann, die in der Öffentlichkeit erfolgen oder für die Öffentlichkeit bestimmt sind, müssen mit den vom Ministerpräsidenten gegebenen Richtlinien der Politik in Einklang stehen. Die Öffentlichkeitsarbeit der Parlamentarischen Staatssekretärin für die Gleichstellung von Frau und Mann unterliegt der Koordinierung der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung durch den Leiter des Landespresse- und Informationsamtes (§ 8 Abs. 2 GO LR).

Zum

Entwurf eines Gesetzes über das Amt eines Parlamentarischen Staatssekretärs

für besondere Regierungsaufgaben im Lande Nordrhein-Westfalen

(Drucksache 10/390)

Gegenüberstellung der Vorschriften des Bundes und des Landes Baden-Württemberg
mit dem Gesetzentwurf (mit 2 Anlagen)

Parlamentarische/Politische Staatssekretäre

(Vergleichende Hinweise sind in die Texte eingearbeitet - Klammerhinweise)

Bund

(Gesetz vom 24. Juli 1974)

§ 1

- (1) Mitgliedern der Bundesregierung können parlamentarische Staatssekretäre beigegeben werden; sie müssen Mitglieder des Deutschen Bundestages sein.
- (2) Die Parlamentarischen Staatssekretäre unterstützen die Mitglieder der Bundesregierung, denen sie beigegeben sind, bei der Erfüllung ihrer Regierungsaufgaben.
- (3) Die Parlamentarischen Staatssekretäre stehen nach Maßgabe dieses Gesetzes zum Bund in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis.

Nordrhein-Westfalen

(Gesetzentwurf)

§ 1

- (1) Der Ministerpräsident kann ein Mitglied des Landtags zum Parlamentarischen Staatssekretär berufen.
- (2) Der Parlamentarische Staatssekretär wird einem Mitglied der Landesregierung beigegeben und unterstützt dieses bei der Erfüllung besonderer Regierungsaufgaben.
- (3) Der Parlamentarische Staatssekretär steht nach Maßgabe dieses Gesetzes zum Land in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis.

Baden-Württemberg

(Gesetz vom 19. Juli 1977)

§ 1

Dem Ministerpräsidenten und den Ministern kann zur Unterstützung ein Staatssekretär, der nicht Mitglied der Landesregierung ist (politischer Staatssekretär), beigegeben werden.

§ 2

- (1) Der politische Staatssekretär steht zum Land in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis.
- (2) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für den politischen Staatssekretär die Vorschriften des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Regierung (Ministergesetz) entsprechend (vgl. Anlage 2). Im Falle des § 5 Abs. 1 Satz 3 des Ministergesetzes (vgl. Anlage 2) entscheidet an Stelle des Landtags die Landesregierung.

§ 2

Der Parlamentarische Staatssekretär wird vom Ministerpräsidenten im Einvernehmen mit dem Mitglied der Landesregierung, dem er beigegeben wird, ernannt. Das Amtsverhältnis beginnt mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde.

§ 3

(1) Der politische Staatssekretär wird vom Ministerpräsidenten ernannt. Die Ernennung bedarf des Einvernehmens des Ministers, dem der politische Staatssekretär beigegeben wird.

29932

Bund

§ 3

Die Parlamentarischen Staatssekretäre haben vor dem zuständigen Mitglied der Bundesregierung folgenden Eid zu leisten:

"Ich schwöre, daß ich meine Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, das Grundgesetz und die Gesetze des Bundes wahren und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen Jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe."

Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

§ 4

Die Parlamentarischen Staatssekretäre können jederzeit entlassen werden, sie können jederzeit ihre Entlassung verlangen. Der Bundeskanzler schlägt dem Bundespräsidenten die Entlassung im Einvernehmen mit dem zuständigen Bundesminister vor. Das Amtsverhältnis eines Parlamentarischen Staatssekretärs endet mit dem Ende des Amtsverhältnisses, im Falle des Artikel 69 Abs. 3 des Grundgesetzes (vgl. Anlage 1) mit dem Ende der Geschäftsführung des zuständigen Mitgliedes der Bundesregierung. Es endet auch mit dem Ausscheiden des Parlamentarischen Staatssekretärs aus

Nordrhein-Westfalen

§ 3

Der Parlamentarische Staatssekretär hat vor dem Ministerpräsidenten einen Eid entsprechend Artikel 53 der Landesverfassung (vgl. Anlage 1) zu leisten.

§ 4

(1) Der Parlamentarische Staatssekretär kann jederzeit entlassen werden oder seine Entlassung verlangen. § 2 Satz 1 gilt entsprechend. Die Entlassung wird mit Ausföndigung oder Zustellung der Urkunde wirksam.

(2) Das Amtsverhältnis des Parlamentarischen Staatssekretärs endet ferner mit seinem Ausscheiden aus dem Landtag. Im übrigen endet es mit dem Ende des Amtsverhältnisses des Ministerpräsidenten, im Falle des Artikels 62 Abs. 3 der Landesverfassung (vgl. Anlage 1) mit dem Ende der Amtsföndung des Ministerpräsidenten. Über die Beendigung erhält er eine Urkunde.

Baden-Württemberg

(2) Der politische Staatssekretär erhält über seine Ernennung eine vom Ministerpräsidenten vollzogene Urkunde; aus dieser soll hervorgehen, wem er zur Unterstützung beigegeben wird. Das Amtsverhältnis beginnt mit der Ausföndigung der Ernennungsurkunde.

§ 4

Der politische Staatssekretär hat vor dem Ministerpräsidenten oder dem Minister, dem er zur Unterstützung beigegeben wird, den in Artikel 48 der Landesverfassung (vgl. Anlage 1) vorgesehenen Eid zu leisten.

§ 6

(1) Das Amtsverhältnis des politischen Staatssekretärs endet mit dem Amtsverhältnis des Ministerpräsidenten oder des Ministers, dem er zur Unterstützung beigegeben ist.

(2) Der politische Staatssekretär kann jederzeit vom Ministerpräsidenten im Benehmen mit dem Minister, dem er zur Unterstützung beigegeben ist, entlassen werden. Er kann jederzeit seine Entlassung verlangen.

Bund

dem Deutschen Bundestag, nicht jedoch mit dem Ende der Wahlperiode nach Artikel 39 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes (vgl. Anlage 1). § 10 des Bundesministergesetzes (vgl. Anlage 2) ist entsprechend anzuwenden.

§ 5

(1) Die Parlamentarischen Staatssekretäre erhalten vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das Amtsverhältnis beginnt, bis zum Ende des Kalendermonats, in dem das Amtsverhältnis endet, Amtsbezüge. § 11 Abs. 1, 2, 4 des Bundesministergesetzes (vgl. Anlage 2) ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß das Amtseinkommen die Dienstaufwandsentschädigung fünfundsiebzig vom Hundert des Amtseinkommens und der Dienstaufwandsentschädigung eines Bundesministers betragen.

(2) Die für Bundesminister geltenden reise- und unzugskostenrechtlichen Vorschriften sind entsprechend anzuwenden.

§ 6

Die Parlamentarischen Staatssekretäre und ihre Hinterbliebenen erhalten Versorgung in entsprechender Anwendung der §§ 13 bis 17 des Bundesministergesetzes (vgl. Anlage 2) mit der Maßgabe, daß eine Zeit im Amt eines Parlamentarischen Staatssekretärs vom 15. Dezember 1972 an berücksichtigt wird.

Nordrhein-Westfalen

§ 5

(1) Der Parlamentarische Staatssekretär erhält vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das Amtsverhältnis beginnt, bis zum Ende des Kalendermonats, in dem das Amtsverhältnis endet, Amtsbezüge. § 7 des Landesministergesetzes (vgl. Anlage 2) ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß sich das Amtseinkommen und der Ortszuschlag nach der Besoldungsgruppe B 10 der Besoldungsordnung B des Bundesbesoldungsgesetzes bemisst und die Dienstaufwandsentschädigung 400 Deutsche Mark monatlich beträgt.

(2) Der Parlamentarische Staatssekretär erhält Reisekosten und Umzugskostenentschädigung in entsprechender Anwendung des § 8 des Landesministergesetzes (vgl. Anlage 2).

§ 6

Der Parlamentarische Staatssekretär und seine Hinterbliebenen erhalten Versorgung in entsprechender Anwendung der §§ 9 bis 13 a des Landesministergesetzes (vgl. Anlage 2).

Baden-Württemberg

§ 5

Der politische Staatssekretär erhält die Amtsbezüge eines Staatssekretärs nach Artikel 45 der Landesverfassung (vgl. Anlage 1).

Bund

§ 7

Die für Bundesminister geltenden Vorschriften der §§ 2, 4 bis 8, 18 bis 20 des Bundesministergesetzes (vgl. Anlage 2) sind entsprechend anzuwenden; bei Anwendung des § 5 Abs. 3 entscheidet das zuständige Mitglied der Bundesregierung.

§ 8

Auf Vorschlag des Bundeskanzlers im Einvernehmen mit dem zuständigen Bundesminister kann der Bundespräsident einem Parlamentarischen Staatssekretär für die Dauer seines Amtsverhältnisses oder für die Wahrnehmung einer bestimmten Aufgabe das Recht verleihen, die Bezeichnung, "Staatsminister" zu führen.

§ 9

§ 6 gilt nicht für ehemalige Parlamentarische Staatssekretäre, die vor ihrem Inkrafttreten ausgeschieden sind, und ihre Hinterbliebenen.

§ 10, 11

(Änderungsvorschriften)

Nordrhein-Westfalen

§ 7

Die für Landesminister geltenden Vorschriften des Artikels 64 Abs. 2, Abs. 3 Sätze 1 und 2, Abs. 4 der Landesverfassung (vgl. Anlage 1) sowie der §§ 3, 4 und 14 bis 18 des Landesministergesetzes (vgl. Anlage 2) sind auf den Parlamentarischen Staatssekretär entsprechend anzuwenden. Bei der Anwendung des Artikels 64 Abs. 2 und 3 der Landesverfassung (vgl. Anlage 1) entscheidet der Ministerpräsident.

§ 8

Der Finanzminister wird für das Haushaltsjahr 1986 ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags für die Aufgaben des Parlamentarischen Staatssekretärs die erforderlichen Planstellen und Stellen zusätzlich einzurichten und die erforderlichen Haushaltsmittel zu bewilligen.

29CB 5

Bund

§ 12

(Berlinklausel)

§ 13

§ 4 Satz 1 bis 4 tritt mit Wirkung vom 9. April 1967, § 11 Abs. 3 mit Wirkung vom 20. Juli 1972 in Kraft. Im übrigen tritt das Gesetz am Ersten des auf seine Verkündung folgenden Monats in Kraft; gleichzeitig tritt das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre vom 6. April 1967 außer Kraft.

Nordrhein-Westfalen

§ 9

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Baden-Württemberg

§ 7

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

290B 7

Bund

Grundgesetz

Artikel 39

(1) Der Bundestag wird auf vier Jahre gewählt. Seine Wahlperiode endet vier Jahre nach dem ersten Zusammentritt oder mit seiner Auflösung. Die Neuwahl findet im letzten Vierteljahr der Wahlperiode statt, im Falle der Auflösung spätestens nach sechzig Tagen.

(2) Der Bundestag tritt spätestens am dreißigsten Tage nach der Wahl, jedoch nicht vor dem Ende der Wahlperiode des letzten Bundestages zusammen.

(3) Der Bundestag bestimmt den Schluß und den Wiederbeginn seiner Sitzungen. Der Präsident des Bundestages kann ihn früher einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder, der Bundespräsident oder der Bundeskanzler es verlangen.

Artikel 43

(1) Der Bundestag und seine Ausschüsse können die Anwesenheit jedes Mitgliedes der Bundesregierung verlangen.

(2) Die Mitglieder des Bundesrates und der Bundesregierung sowie ihre Beauftragten haben zu allen Sitzungen des Bundestages und seiner Ausschüsse Zutritt. Sie müssen jederzeit gehört werden.

Nordrhein-Westfalen

Landesverfassung

Artikel 45

(1) Die Mitglieder der Landesregierung und die von ihnen Beauftragten können den Sitzung des Landtags und seiner Ausschüsse beiwohnen. Sie unterstehen der Ordnungsgewalt des Vorsitzenden. Den Mitgliedern der Landesregierung ist jederzeit, auch außerhalb der Tagesordnung, das Wort zu erteilen.

(2) Der Landtag und seine Ausschüsse können die Anwesenheit jedes Mitgliedes der Landesregierung verlangen.

Artikel 53

Die Mitglieder der Landesregierung leisten beim Amtsantritt vor dem Landtag folgenden Amtseid:

"Ich schwöre, daß ich meine ganze Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm abwenden, das mir übertragene Amt nach bestem Wissen und Können unparteilich verwalten, Verfassung und Gesetz wahren und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe."

Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

Baden-Württemberg

Landesverfassung

Artikel 34

(1) Der Landtag und seine Ausschüsse können die Anwesenheit eines jeden Mitgliedes der Regierung verlangen.

(2) Die Mitglieder der Regierung und ihre Beauftragten haben zu den Sitzungen des Landtags und seiner Ausschüsse Zutritt und müssen jederzeit gehört werden. Sie unterstehen der Ordnungsgewalt des Präsidenten und der Vorsitzenden der Ausschüsse. Der Zutritt der Mitglieder der Regierung und ihrer Beauftragten zu den Sitzungen der Untersuchungsausschüsse und ihr Rederecht in diesen Sitzungen wird durch Gesetz geregelt.

Artikel 45

(1) Die Regierung übt die vollziehende Gewalt aus.

(2) Die Regierung besteht aus dem Ministerpräsidenten und den Ministern. Als weitere Mitglieder der Regierung können Staatssekretäre und ehrenamtliche Staatsräte ernannt werden. Die Zahl der Staatssekretäre darf ein Drittel der Zahl der Minister nicht übersteigen. Staatssekretären und Staatsräten kann durch Beschluß des Landtags Stimmrecht verliehen werden.

290B8

Artikel 56

Der Bundespräsident leistet bei seinem Amtsantritt vor den versammelten Mitgliedern des Bundestages und des Bundesrates folgenden Eid:
"Ich schwöre, daß ich meine Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, das Grundgesetz und die Gesetze des Bundes wahren und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe."
Der Eid kann auch ohne religiöse Bezeugung geleistet werden.

Artikel 67

(1) Der Bundestag kann dem Bundeskanzler das Mißtrauen nur dadurch aussprechen, daß er mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen Nachfolger wählt und den Bundespräsidenten ersucht, den Bundeskanzler zu entlassen. Der Bundespräsident muß dem Ersuchen entsprechen und den Gewählten ernennen.

(2) Zwischen dem Antrag und der Wahl müssen achtundvierzig Stunden liegen.

Artikel 69

(1) Der Bundeskanzler ernannt einen Bundesminister zu seinem Stellvertreter.

Artikel 62

(1) Der Ministerpräsident und die Minister können jederzeit zurücktreten.

(2) Das Amt des Ministerpräsidenten und der Minister endet in jedem Falle mit dem Zusammentritt eines neuen Landtages, das Amt eines Ministers auch mit jeder anderen Erledigung des Amtes des Ministerpräsidenten.

(3) Im Falle des Rücktritts oder einer sonstigen Beendigung des Amtes haben die Mitglieder der Landesregierung bis zur Amtübernahme des Nachfolgers ihr Amt weiterzuführen.

Artikel 64

(1) Besoldung, Ruhegehalt und Hinterbliebenerversorgung der Mitglieder der Landesregierung werden durch Gesetz geregelt.

(2) Mit dem Amte eines Mitgliedes der Landesregierung ist die Ausübung eines anderen öffentlichen Amtes oder einer anderen Berufstätigkeit in der Regel unvereinbar. Die Landesregierung kann Mitgliedern der Landesregierung die Beibehaltung ihrer Berufstätigkeit gestatten.

(3) Die Wahl in den Vorstand, Verwaltungsrat oder Aufsichtsrat Industriebetriebe oder ähnlicher den Gelderwerb bezweckender Unternehmungen dürfen Mitglieder der Landesregierung nur mit besonderer Genehmigung des Hauptausschusses annehmen. Der Genehmigung durch die Landesregierung bedarf es,

Artikel 46

(1) Der Ministerpräsident wird vom Landtag mit der Mehrheit seiner Mitglieder ohne Aussprache in Geheimer Abstimmung gewählt. Wählbar ist, wer zum Abgeordneten gewählt werden kann und das 35. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Der Ministerpräsident beruft und entläßt die Minister, Staatssekretäre und Staatsräte. Er bestellt seinen Stellvertreter.

(3) Die Regierung bedarf zur Amtübernahme der Bestätigung durch den Landtag. Der Beschluß muß mit mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen gefaßt werden.

(4) Der Berufung eines Mitgliedes der Regierung durch den Ministerpräsidenten nach der Bestätigung bedarf der Zustimmung des Landtags.

Artikel 48

Die Mitglieder der Regierung leisten beim Amtsantritt den Amtseid vor dem Landtag. Er lautet:

"Ich schwöre, daß ich meine Kraft dem Wohle des Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, Verfassung und Recht wahren und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe."

Der Eid kann auch ohne religiöse Bezeugung geleistet werden.

- (2) Das Amt des Bundeskanzlers oder eines Bundesministers erdigt in jedem Falle mit dem Zusammentritt eines neuen Bundestages, das Amt eines Bundesministers auch mit jeder anderen Erledigung des Amtes des Bundeskanzlers.
- (3) Auf Ersuchen des Bundespräsidenten ist der Bundeskanzler, auf Ersuchen des Bundeskanzlers oder des Bundespräsidenten ein Bundesminister verpflichtet, die Geschäfte bis zur Ernennung seines Nachfolgers weiterzuführen.
- wenn sie nach ihrem Eintritt in die Landesregierung in den Vorstand, Verwaltungsrat oder Aufsichtsrat einer der erwähnten Unternehmungen tätig bleiben wollen. Die erteilte Genehmigung ist dem Landtagspräsidenten anzuzeigen.
- (4) Ein Mitglied der Landesregierung kann nicht gleichzeitig Mitglied des Bundestags oder der Bundesregierung sein.

- (1) Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, soll nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohle des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.
- (2) Die Genehmigung, als Gutachten zu erlautern, kann versagt werden, wenn die Erstattung den dienstlichen Interessen Nachteile bereiten würde.
- (3) § 28 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgesetz bleibt unberührt.

§ 8

Ein Disziplinarverfahren gegen Mitglieder der Bundesregierung findet nicht statt.

§ 9

- (1) Das Amtsverhältnis der Mitglieder der Bundesregierung endet
 1. mit der Entlassung des Bundeskanzlers, wenn der Bundespräsident nach Artikel 67 des Grundgesetzes das Mißtrauen ausgesprochen hat,
 2. mit dem Zusammentritt eines neuen Bundeskanzlers,
 3. mit jeder anderen Entlassung des Amtes des Bundeskanzlers.
- (2) Das Amtsverhältnis der einzelnen Bundesminister endet außerdem mit ihrer Entlassung. Die Bundesminister können jederzeit entlassen werden und ihre Entlassung jederzeit verkünden.

§ 10

Im Falle der Beendigung des Amtsverhältnisses der Mitglieder der Bundesregierung finden die Vorschriften des § 3 Abs. 1 entsprechende Anwendung. Eine Entlassung wird mit der Anbahnung der Urkunde wirksam; die Ausbahnung kann durch amtliche Veröffentlichung ersetzt werden.

§ 11

- (1) Die Mitglieder der Bundesregierung erhalten vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das Amtsverhältnis beginnt, bis zum Schluß des Kalendermonats, in dem das Amtsverhältnis endet, folgende Amtsbezüge:
 - a) ein Amtsgehalt, und zwar
 - der Bundeskanzler in Höhe von einundvierzig,
 - der Bundesminister in Höhe von einunddrittel
 - b) ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 11 einschließlich zum Grundgehalt allgemein gewährter Zulagen,
 - c) einen Ortszuschlag in Höhe von einunddrittel des in der Besoldungsgruppe B 11 bestehenden Ortszuschlags,
 - d) eine Dienstaufwandsentschädigung, und zwar der Bundeskanzler von jährlich 34 000 DM, die Bundesminister von jährlich 1 000 DM,
 - e) bei Unmöglichkeit der Verlegung des eigenen Hauptortes nach dem Sitz der Bundesregierung für die Dauer seiner Fortführung am bisherigen Wohnort eine Entschädigung von jährlich 3 000 DM.

Die Amtsbezüge werden monatlich im Voraus gezahlt.

- (2) Für den gleichen Zeitraum werden Amtsbezüge nur einmal gewährt. Sind die Bezüge nicht gleich hoch, so stehen die höheren Bezüge an.
- (3) Wird ein Mitglied der Bundesregierung nach Artikel 69 Abs. 3 des Grundgesetzes durch die Gerichte weitergeführt, so werden die Amtsbezüge bis zum Schluß des Kalendermonats weitergewährt, in dem die Geschäftsführung endet.
- (4) § 21 des Bundesverfassungsgesetzes einschließlich der dem ergänzten Charaktersparverordnungen und § 27 a des Bundesverfassungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

- (1) Die Mitglieder der Landesregierung erhalten vom Beginn des Kalendermonats an, in dem sie ernannt werden, bis zum Schluß des Kalendermonats, in dem das Amtsverhältnis oder die Zeit der Weiterführung des Amtes nach Artikel 69 Abs. 3 der Verfassung endet, folgende Amtsbezüge:
 - a) ein Amtsgehalt, und zwar
 - der Ministerpräsident in Höhe des von ein Drittel, die Minister in Höhe des von ein Fünftel

erhalten Grundgehälter der Besoldungsgruppe B 11 der Besoldungsgruppe B des Bundesverfassungsgesetzes an.

Auf das Amtsgehalt finden Änderungen der Besoldung der Landesbeamten entsprechende Anwendung.

- (2) Ein Ortszuschlag in Höhe von einunddrittel des des Besoltes in der letzten Tarifklasse zuzustehenden Ortszuschlags.
- (3) Eine Dienstaufwandsentschädigung, und zwar der Ministerpräsident von monatlich sechzehn, von Mitgliedern der Minister von monatlich zehn vom Hundert des Amtsgehalts.
- (4) Eine monatliche Beihilfezahlung, wenn die ihren eigenen Hauptort nicht am Sitz der Landesregierung haben, die Beihilfezahlung wird nach dem dem Landesminister bei einer Abrechnung in der nächsten Stufe zuzustehenden Transmigrationsgehalt bei gleichem Wohnort am dem Wohnort nach dem Vergleichsmaßstab bestimmt.

Die Amtsbezüge werden monatlich im Voraus gezahlt.

(5) Für den gleichen Zeitraum werden Amtsbezüge nur einmal gewährt. Sind die Bezüge nicht gleich hoch, so stehen die höheren Bezüge an.

§ 8

(6) Mehrere Bundesverordnungen sowie Beschlüsse, in Ernennung, Gehalts- und Tarifstellen sollen den Mitarbeitern der Landesregierung in ständiger Ausführung der Grundgesetze der Bundesrepublik Deutschland wirksam. Der Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland richtet sich nach dem Amtsgehalt und dem Ortszuschlag.

§ 9

(7) Den Mitgliedern der Landesregierung werden für die während ihrer Ernennung oder Beförderung erforderlichen notwendigen Unkosten Beihilfungsleistungen gewährt.

(8) Bei wichtiger Tätigkeit außerhalb des Sitzes der Landesregierung erhalten sie Tagelöhne und Entschädigungen für Reisekosten.

(9) Über die Verordnungen und die Höhe der Unkostenentschädigung, Tagelöhne und Entschädigung für Reisekosten werden weitere Bestimmungen gemeinsam mit dem Bundesminister und dem Finanzminister im Wege der Rechtsverordnung erlassen.

§ 10

(10) Die Mitglieder der Landesregierung und ihre Mitarbeiter erhalten Vorzug vor den Vorbedienten der §§ 10 bis 14.

(11) Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die für die Landesbeamten geltenden verfassungsmäßigen Vorschriften entsprechend anzuwenden. § 7 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 11

(12) Ein Mitglied der Landesregierung erhält von dem Zeitpunkt an, in dem seine Amtsbezüge aufhören, Übertragungsbezüge.

(13) Das Übergangsrecht wird für die gleiche Anzahl von Jahren gewährt, für die der Bezugszeitraum der Amtsbezüge der Landesregierung erhalten hat, jedoch mindestens für sechs Monate und höchstens für drei Jahre.

der Mitglieder der Regierung endet außer durch ihren Tod mit der Beendigung einer neuen Regierung durch den Landtag.

(2) Das Amtsverhältnis der Minister, der Staatssekretäre und der ehrenamtlichen Statistiker endet im Falle ihres Rücktritts oder ihrer Entlassung mit der Aushändigung oder der öffentlichen Bekanntmachung der vom Ministerpräsidenten vollzogenen Entlassungsurkunde, im Falle ihres Rücktritts spätestens jedoch mit der Zustimmung des Landtags zur Beendigung der Nachfolge.

(3) Wird einem Mitglied der Regierung sein Amt durch Urteil des Staatsgerichtshofs aberkannt, so endet sein Amtsverhältnis mit dem Eintritt der Rechtskraft des Urteils.

§ 9

Für die verfassungsmäßigen Ansprüche der Mitglieder der Regierung und ihrer Hinterbliebenen nach der ordentlichen Rechtsweg offen.

§ 10

(1) Die kantonischen Mitglieder der Regierung erhalten Amtsbezüge vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das Amtsverhältnis beginnt, bis zum Schluß des Kalendermonats, in dem das Amtsverhältnis endet. Die Amtsbezüge werden monatlich im Voraus gezahlt.

(2) Als Amtsbezüge werden gewährt:

- a) ein Amtsgehalt für den Ministerpräsidenten in Höhe des Grundgehalts der Besoldungsgruppe 11 zuzüglich voraus von Hundert, für die Minister in Höhe des Grundgehalts der Besoldungsgruppe 11, für Staatssekretäre in Höhe von fünfundsiebzig vom Hundert des Grundgehalts der Besoldungsgruppe 11 der Landesbevollmächtigten B einschließlich zum Grundgehalt allgemein gewährter Zulagen,

b) eine Wohnungsmietzuschlag in Höhe des Ortszuschlags der Landesbeamten nach Tarifklasse 15 gemäß den §§ 39 bis 41 des Bundesverfassungsgesetzes,

c) eine Aufwandsentschädigung für den Ministerpräsidenten von monatlich 2000 DM, für die Minister von monatlich 1000 DM, für die Staatssekretäre von monatlich 300 DM,

d) bei der Verlegung des eigenen Hauptortes nach dem Sitz der Regierung für die Dauer seiner Fortführung am bisherigen Wohnort Transmigrationsgehalt.

(3) An Stelle der Wohnungsmietzuschlag (Abs. 2 Buchst. b) kann eine Aufwandsentschädigung vorgesehen werden, auf welche die Vorschriften über die Dienstwohnungen der Landesbeamten entsprechend anzuwenden sind. Die Mitglieder der Regierung, die eine Aufwandsentschädigung erhalten, sind berechtigt, in nach Beendigung des Amtsverhältnisses noch für die Dauer von drei Monaten ihrer dementsprechenden Bedingungen wie bisher zu benutzen, es sei denn, daß ihnen schon früher eine angemessene Wohnung ausgeschrieben wird. Der Monat, in dem das Amtsverhältnis endet, wird hierbei nicht mitgerechnet.

(4) Für den gleichen Zeitraum werden Amtsbezüge nur einmal gewährt; sind mehrere nach diesem Gesetz zu berechnende Bezüge nicht gleich hoch, so stehen die höheren Bezüge an.

§ 11

(5) Soweit ein Mitglied der Regierung für einen Zeitraum, für den Amtsgehalt und Wohnungsmietzuschlag gewährt werden, ein Einkommen aus einer Vererbung im öffentlichen Dienst, so ruht der Anspruch auf dieses Einkommen bis zur Höhe des Betrages jener Bezüge.

(6) Die Tätigkeit außerhalb des Sitzes der Regierung erhalten die kantonischen Mitglieder der Regierung Beihilfungsleistungen der Reichsbeamten.

(7) Für die während ihrer Wahl, Ernennung und Entlassung erforderlichen Umständen wird der kantonischen Mitgliedern der Regierung Übergangsbezüge der Tarifklasse 15 gewährt.

(1) Der Beamtenkammer hat Anspruch auf eine Amtswohnung mit Ausstattung. Den Bundesministern kann eine Amtswohnung zugewiesen werden. Ist eine Amtswohnung zur Verfügung gestellt, so fällt der Ortszuschlag (§ 11 Abs. 1 Buchstabe b).

(2) Die Mitglieder der Bundesregierung, die eine Amtswohnung bezogen, haben, sind berechtigt, sie nach Beendigung des Amtsverhältnisses noch für die Dauer von drei Monaten unter denselben Bedingungen wie bisher zu benutzen, es sei denn, daß ihnen schon früher eine angemessene Wohnung nachgewiesen wird. Der Monat, in dem das Amtsverhältnis endet, wird hierbei nicht mitgerechnet.

(3) Den Mitgliedern der Bundesregierung werden für die Infolge ihrer Ernennung oder der Beendigung ihres Amtsverhältnisses erforderlich werdenden Umdruckentschuldigungen gewährt.

(4) Bei amtlicher und Entschuldigungen für Reisekosten.

(5) Die weiteren Bestimmungen über Amtswohnungen, Umzugskostenzuschüsse, Tagegelder und Entschädigung für Reisekosten erläßt der Bundesminister des Innern nach gemeinsamer Aushandlung des Präsidenten des Bundesrechnungshofes.

§ 13

(1) Die Mitglieder der Bundesregierung und ihre Hinterbliebenen erhalten nach Beendigung des Amtsverhältnisses Versorgung nach den Vorschriften der §§ 14 bis 17.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die für die Bundesbeamten geltenden versorgungsgesetzlichen Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

§ 14

(1) Ein ehemaliges Mitglied der Bundesregierung erhält von dem Zeitpunkt an, in dem seine Amtsberufe aufhören, Übergangsgeld.

(2) Das Übergangsgeld wird für die gleiche Anzahl von Monaten gezahlt, für die der Berechtigte ohne Unterbrechung Amtsberufe erhalten hat. Bei der Bundesregierung erhalten sie, jedoch mindestens für sechs Monate und höchstens für drei Jahre. Beim Zusammenstoßen von Übergangsgeld und Ruhegehalt nach § 13 oder § 17 werden nur die höheren Beträge gezahlt.

(3) Als Übergangsgeld werden gezahlt

- 1. für die ersten drei Monate des Amtgehalts und der Ortszuschlag im voller Höhe,
2. für den Rest der Bezugsdauer die Hälfte dieser Beträge.

Das Übergangsgeld wird monatlich im voraus gezahlt.

(4) Bei mehreren unterbrochenen Amtszeiten eines Mitgliedes der Bundesregierung wird das Übergangsgeld für jede zusammenhängende Amtszeit besonders berechnet. Wird ein ehemaliges Mitglied der Bundesregierung vor Ablauf der Zeit, für die ihm Übergangsgeld zusteht, wieder ernannt, so wird nach der Wiederernennung das frühere Übergangsgeld gewährt, wenn dieses noch für eine längere Dauer bestand als das Übergangsgeld nach der späteren Amtszeit. Die Höhe des früheren Übergangsgeldes bestimmt sich für die auf die Wiederernennung folgenden ersten sechs Monate nach Absatz 3 Nr. 1 und 2, und zwar stets nach dem Amtsbetrag des letzten Amtes, für die anschließende Zeit jedoch nach dem, wenn das letzte Amt höher war als das frühere Amt.

(5) Die Absätze 2 und 4 gelten bei einem Wechsel zwischen dem Amt eines Mitgliedes der Bundesregierung und dem eines Parlamentarischen Staatssekretärs bei einem Mitglied der Bundesregierung entsprechend. Eine Zeit im Amt eines Parlamentarischen Staatssekretärs vor dem 11. Dezember 1973 wird nicht berücksichtigt.

(3) Als Übergangsgeld werden gezahlt:

- 1. für die ersten drei Monate des Amtgehalts und der Ortszuschlag in voller Höhe,
2. für den Rest der Bezugsdauer die Hälfte dieser Beträge.

Das Übergangsgeld wird monatlich im voraus gezahlt.

(4) Bei mehreren unterbrochenen Amtszeiten eines Mitgliedes der Landesregierung wird das Übergangsgeld für jede zusammenhängende Amtszeit besonders berechnet.

Wird ein ehemaliges Mitglied der Landesregierung vor Ablauf der Zeit, für die ihm Übergangsgeld zusteht, wieder ernannt, so wird nach der Wiederernennung als Stelle der Stelle des früheren Amtsverhältnisses als Übergangsgeld gewährt, wenn dieses noch für eine längere Dauer bestand als das Übergangsgeld aus der späteren Amtszeit. Die Höhe des früheren Übergangsgeldes bestimmt sich für die auf die Wiederernennung folgenden ersten sechs Monate nach Absatz 3 Nr. 1 und 2, und zwar stets nach dem Amtsbetrag des letzten Amtes, für die anschließende Zeit jedoch nur dann wenn das letzte Amt höher war als das frühere Amt.

§ 11

(1) Ein Mitglied der Landesregierung erhält von dem Zeitpunkt an, in dem die Amtsberufe aufhören, Ruhegehalt, wenn es der Amt eines Mitgliedes der Landesregierung mindestens vier Jahre bekleidet hat.

(2) Ruhegehaltig ist die Amtszeit als Mitglied der Landesregierung. Daneben werden andere nach dem Landesbeamtenrecht ruhegehaltfähige Dienstzeiten noch, wenn bis zu zehn Jahren betriebsfähig.

(3) Das Ruhegehalt beträgt fünfundsechzig vom Hundert des Amtgehalts und des Ortszuschlages; es steigt mit jedem Jahr der ruhegehaltfähigen Dienstzeit um zwei vom Hundert bis zum Höchststutz von fünfundsiebenzig vom Hundert. Ein Rest der ruhegehaltfähigen Dienstzeit von mehr als einundsechzig und weniger als einundsechzig Dienstjahren

(4) Bei einer Amtszeit von weniger als zehn Jahren ruht der Anspruch auf das Ruhegehalt bis zum Beginn des Monats, für den die Landesregierung zum Eintritt der Dienstfähigkeit im Sinne des Landesbeamtenrechtes feststeht oder in dem das ehemalige Mitglied der Landesregierung mit einer mindestens schließlichen Amtsdauer des fünfzigsten Lebensjahr, mit einer mindestens sechsjährigen Amtszeit des hundertundfünfzigsten Lebensjahr und mit einer vierjährigen Amtszeit des achtundzwanzigsten Lebensjahr vollendet.

(5) Hat nach Festsetzung der Landesregierung ein Mitglied der Landesregierung bei Ausübung seines Amtes oder im Zusammenhang mit seiner Amtführung ohne seine Verschulden eine Gesundheitsschädigung erlitten, die seine Arbeitskraft dauernd um so wesentlich beeinträchtigt, daß es nach Beendigung des Amtsverhältnisses zur Teilnahme seiner früheren oder einer für gleichwertigen Tätigkeit nicht mehr in der Lage ist, so erhält es auch das Ruhegehalt, wenn die Voraussetzung des Absatzes 1 nicht vorliegt.

(6) Eine von höchstens zwei Monate kürzere Amtszeit nach dem Amtsbetrag in den Absätzen 1 und 4 gleich

§ 12

(1) Die Hinterbliebenen eines Mitgliedes der Landesregierung erhalten Hinterbliebenenversorgung (§ 11 Abs. 1 Buchstabe a) Anwartschaft, Satz 1 gilt auch für die Hinterbliebenen eines ehemaligen Mitgliedes der Landesregierung, das zur Zeit seines Todes einen Anspruch auf Ruhegehalt hatte.

(2) Die Hinterbliebenen eines ehemaligen Mitgliedes der Landesregierung, das zur Zeit seines Todes Übergangsgeld bezog, erhalten Hinterbliebenenversorgung in Höhe des Zweifels des Übergangsgeldes aus dem Zeitpunkt seiner für das Ruhegehalt in Anspruch genommenen Amtszeit (siehe § 11 Abs. 1 Buchstabe a) und des Ruhegehalts nach § 10 Abs. 3 Nr. 2 berechneten

halten eine Entschädigung, deren Höhe im Haushaltsplan festgesetzt wird.

§ 14

Die Versorgung der kausalen Mitglieder der Regierung und ihrer Hinterbliebenen ist in §§ 15 bis 20, § 21 Abs. 1 und 2, §§ 22 und 23 geregelt. Zur Ergänzung sind die für die Landesbeamten geltenden versorgungsgesetzlichen Vorschriften sinngemäß anzuwenden. Dem Empfänger von Übergangsgeld, Amtgehalt, Ruhegehalt, Altersrenten, Wartegeld, Witwen- und Waisen- und Unterhaltungsstellen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen sowie zur Gesundheitsvorsorge Beihilfen' entsprechend den für die Empfänger beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge der Landes geltenden Vorschriften zu.

§ 15

(1) Ein ehemaliges Mitglied der Regierung erhält von dem Zeitpunkt an, in dem seine Amtsberufe aufhören, Übergangsgeld.

(2) Das Übergangsgeld wird für die gleiche Anzahl von Monaten gezahlt, für die der Berechtigte ohne Unterbrechung Amtsberufe als Mitglied der Regierung oder politischer Staatssekretär nach dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der politischen Staatssekretäre' erhalten hat, jedoch mindestens für sechs Monate und höchstens für drei Jahre. Beim Zusammenstoßen von Ruhegehalt und Übergangsgeld nach Absatz 3 Nr. 1 wird nur Übergangsgeld, beim Zusammenstoßen von Ruhegehalt und Übergangsgeld nach Absatz 3 Nr. 2 nur Ruhegehalt gewährt.

(3) Als Übergangsgeld werden gewährt

- 1. für die ersten drei Monate die ruhegehaltfähigen Amtsberufe nach § 16 Abs. 2 Satz 1 in voller Höhe,
2. für den Rest der Bezugsdauer die Hälfte dieser Beträge.

Das Übergangsgeld wird monatlich im voraus gezahlt.

(4) Ein ehemaliges Mitglied der Regierung hat Ruhegehalt, wenn es mindestens ein Amt von vier Jahren zurückgelegt hat. Amtszeit ist die Zeit, die das Mitglied hauptsächlich einer Regierung im Gebiet der Landes Baden-Württemberg angehört hat; als Amtszeit gilt auch die Zeit, die als politischer Staatssekretär nach dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der politischen Staatssekretäre' oder als Parlamentarischer Staatssekretär nach dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre vom 6. April 1967 (BGBl. I S. 396), geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 19. Juli 1968 (BGBl. I S. 948), zurückgelegt worden ist. Bei einer Amtszeit von weniger als acht Jahren ruht der Anspruch auf Ruhegehalt bis zum Beginn des Monats der Vollendung des fünfundsiebzigsten Lebensjahres, längstens bis zum Eintritt der Dienstfähigkeit.

(5) Ruhegehaltfähige Amtsberufe sind das Amtgehalt und die Wohnungsentchädigung nach § 10 Abs. 2 Buchst. b mit der Maßgabe, daß die Ortszuschlag nur bis zur Stufe 2 zu berücksichtigen ist. Das Ruhegehalt beträgt nach vierjähriger Amtszeit fünfzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Amtsberufe; es erhöht sich für jedes weitere Jahr der Amtszeit um fünf vom Hundert der ruhegehaltfähigen Amtsberufe bis zum Höchststutz von fünfundsiebzig vom Hundert. Sofern der Ruhegehalt nach den für die Beamten im Land Baden-Württemberg geltenden versorgungsgesetzlichen Bestimmungen gültig ist, ist dieser anzuwenden.

(6) Bei der Berechnung der Amtszeit gilt ein Rest von mehr als einundsechzig Dienstjahren als volles Amtsjahr; dies gilt nicht bei der Hinterbliebenenversorgung nach § 12.

(7) Hat ein Mitglied der Regierung bei Ausübung seines Amtes oder im Zusammenhang mit der Innehabung oder pflichtgemäßen Führung seines Amtes eine Gesundheitsschädigung erlitten, die seine Arbeitskraft dauernd um so wesentlich beeinträchtigt, daß es auch Beendigung des Amtsverhältnisses zur Übernahme seiner früheren Tätigkeit oder einer für gleichwertigen Beschäftigung nicht mehr in der Lage ist, so erhält es nach dem Gesetz über die Voraussetzungen nach Absatz 1 kausales Ruhegehalt.

290B 11

(1) Ein ehemaliges Mitglied der Bundesregierung hat von dem Zeitpunkt an, in dem die Amtszeit ausläuft, Anspruch auf Ruhegehalt, wenn es der Bundesregierung mindestens zwei Jahre angehört hat; eine Zeit im Amt eines Parlamentarischen Staatssekretärs bei einem Mitglied der Bundesregierung wird berücksichtigt, wenn Anspruch nach dem Maßstab des Absatzes 2.

(2) Ruhegehalt ist die Zeit der Mitgliedschaft in der Bundesregierung, im Amt eines Parlamentarischen Staatssekretärs bei einem Mitglied der Bundesregierung und einer vorausgegangen Mitgliedschaft in einer Landesregierung. (3) Das Ruhegehalt beträgt vom Beginn des Monats, in dem das ehemalige Mitglied der Bundesregierung

das fünfundzigtzigste Lebensjahr und eine Amtszeit von vier Jahren vollendet hat, fünfundzigtzig vom Hundert, das fünfundsiebzigste Lebensjahr und eine Amtszeit von drei Jahren vollendet hat, fünfundsiebzig vom Hundert, das sechzigste Lebensjahr und eine Amtszeit von zwei Jahren vollendet hat, vierundsiebzig vom Hundert

steigt es mit jedem weiteren Amtsjahr um drei vom Hundert bis zum Höchststutz von fünfundsiebzig vom Hundert. (4) Eine Zeit im Amt eines Parlamentarischen Staatssekretärs bei einem Mitglied der Bundesregierung vor dem 15. Dezember 1972 wird bei der Anwendung des Absatzes 1 und 2 nicht berücksichtigt. Bei der Berechnung der Amtszeit nach dem Absatz 1 und 2 gilt ein Rest von mehr als zweiunddreißigtzig Tagen als volles Amtsjahr.

(5) Hat ein Mitglied der Bundesregierung bei Ausübung seines Amtes oder im Zusammenhang mit seiner Amtsführung ohne sein Verschulden eine Gesundheitsschädigung erlitten, die seine Arbeitskraft dauernd und so wesentlich beeinträchtigt, daß es nach Beendigung des Amtsverhältnisses zur Übernahme seiner früheren Tätigkeit oder einer ihr gleichwertigen Beschäftigung nicht mehr in der Lage ist, so erhält es auch ohne das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 lebenslanglich Ruhegehalt in Höhe von mindestens fünfunddreißig vom Hundert des Amtseinkommens und des Ortseinkommens. Die Bundesregierung stellt fest, ob die Voraussetzungen vorliegen.

(1) Die Hinterbliebenen eines Mitgliedes der Bundesregierung erhalten Hinterbliebenenversorgung (§ 13 Abs. 2, § 15 Abs. 1) gilt nicht für die Versorgung ihrer Vermorgung ist ein Ruhegehalt in Höhe von mindestens fünfunddreißig vom Hundert des Amtseinkommens und des Ortseinkommens zugrunde zu legen. Satz 1 gilt auch für die Hinterbliebenen eines ehemaligen Mitgliedes der Bundesregierung, das zur Zeit seines Todes einen Anspruch auf Ruhegehalt hatte.

(2) Die Hinterbliebenen eines ehemaligen Mitgliedes der Bundesregierung, das zur Zeit seines Todes Übergangsgeld bezog, ohne Anspruch auf Ruhegehalt zu haben, erhalten Sierbegei: in Höhe des Zweifachen des Übergangsgeldes im Sterbemonat sowie für den Rest der Bezugsdauer des Übergangsgeldes Witwen- und Waisengeld; das Witwen- und Waisengeld wird aus dem Übergangsgeld nach § 14 Abs. 3 Nr. 2 berechnet.

(1) Wird ein Mitglied der Bundesregierung durch einen Dienstunfall verletzt, so wird ihm und seinen Hinterbliebenen Unfallfürsorge gewährt.

(2) Unfälle aus Anlaß einer aus politischen Rückständen erfolgten Teilnahme an Veranstaltungen gelten im Zweifel als Dienstunfälle.

- (3) Die Unfallfürsorge besteht 1. in einem Heilverfahren für den Verletzten, 2. in einem Ruhegehalt, wenn das Mitglied der Bundesregierung dienstunfähig geworden ist und sein Amtsverhältnis endet, 3. in einer Hinterbliebenenversorgung, wenn das Mitglied der Bundesregierung infolge des Unfalls verstorben ist.

(1) Wird ein Mitglied der Landesregierung durch einen Dienstunfall verletzt, so wird ihm und seinen Hinterbliebenen Unfallfürsorge in dem Umfang gewährt, wie die Unfallfürsorge bei dienstunfallbedingtem Verzugsgeldgewährten versorgungsgesetzlichen Vorschriften gewährt.

(2) Unfälle aus Anlaß einer aus politischen Rückständen erfolgten Teilnahme an Veranstaltungen gelten im Zweifel als Dienstunfälle.

(3) Die Landesregierung stellt fest, ob die Voraussetzungen für die Gewährung von Unfallfürsorge vorliegen.

(1) Einem ehemaligen Mitglied der Landesregierung, das ohne Ruhegehaltsanspruch (§§ 11, 13) aus dem Amte vertrieben ist, kann nach Ablauf der Zeit, während der ihm Übergangsgeld zusteht, ein Ruhegehalt bewilligt werden. Das Ruhegehalt darf zusammen mit dem sonstigen Einkommen fünfundsiebzig vom Hundert des Amtseinkommens und des Ortseinkommens nicht übersteigen, es kann auch bewilligt werden, wenn das ehemalige Mitglied der Landesregierung das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet oder die Landesregierung dem Eintritt der Dienstunfähigkeit im Sinne des Landesgesetzes zugestimmt hat.

(2) Dem Hinterbliebenen eines ehemaligen Mitgliedes der Landesregierung das zur Zeit seines Todes ein Ruhegehalt nach Absatz 1 bewilligt war oder hätte bewilligt werden können, kann Witwen- und Waisengeld bewilligt werden, jedoch nicht vor Ablauf der Zeit, für die Witwen- und Waisengeld nach § 13 Abs. 2 Satz 1 zu gewähren ist. Das Witwen- und Waisengeld darf zusammen mit dem sonstigen Einkommen des Betreffenden das aus dem Höchst-ruhegehalt nach Absatz 1 errechneten Witwen- und Waisengeldes nicht übersteigen.

(3) Die Entscheidungen nach dem Absatz 1 und 2 trifft die Landesregierung im Benehmen mit dem Hauptberufsstuhl des Landtags.

(1) Wird ein Beamter oder Richter des Landes zum Mitglied der Landesregierung ernannt, so ruhen für die Dauer der Mitgliedschaft die in dem Dienstverhältnis begründeten Rechte und Pflichten mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsvorschreibung und des Verbotens zur Annahme von Belohnungen und Geschenken bei unfallverletzten Beamten oder Richtern bleibt der Anspruch auf das Heilverfahren unberührt.

(2) Endet das Amtsverhältnis als Mitglied der Landesregierung, so ruht der Beamte oder Richter, wenn er als solcher nicht wieder verwendet wird, aus dem Dienstverhältnis. Beamter oder Richter in den Ruhestand und erhält das Ruhegehalt, das er in seinem früheren Amt unter Hinterziehung der Amtszeit als Mitglied der Landesregierung erlangt hätte.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die zu Mitgliedern der Landesregierung ernannten Beamten einer Gemeinde (Gemeindeverbands) oder einer sonstigen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts. Das Ruhegehalt wird vom Land übernommen. Waren die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge höher als diejenigen der ständigen Vertreter der Minister, so wird nur ein Betrag in Höhe von 75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der ständigen Vertreter der Minister vom Land übernommen. Entsprechendes gilt für die Hinterbliebenenbezüge.

Hat ein Mitglied der Landesregierung für einen Zeitraum für den das Absatze (§ 7) zu zahlen sind, aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst Anspruch auf Dienstbezüge oder sonstige Bezüge, so ruht der Anspruch auf diese Bezüge bis zur Höhe des Betrages der Amtsbezüge.

Hat ein Mitglied der Regierung dieser ununterbrochen zwei Jahre angehört und am Ende der Zeit, für die ihm Übergangsgeld zusteht, das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet, so erhält es, sofern es keine Versorgungsansprüche nach § 16 oder § 21 erworben hat, ein Viertel seiner früheren ruhegehaltfähigen Amtsbezüge nach § 16 Abs. 2 Satz 1 als Altersrentenold.

Die Hinterbliebenen eines Mitglieds der Regierung sowie die Hinterbliebenen eines ehemaligen Mitglieds der Regierung, das zur Zeit seines Todes Anspruch auf Ruhegehalt hatte, erhalten Hinterbliebenenversorgung.

(1) Die Hinterbliebenen eines ehemaligen Mitglieds der Regierung, das zur Zeit seines Todes Übergangsgeld bezog, ohne Anspruch auf Ruhegehalt zu haben, erhalten als Sterbegeld das Übergangsgeld, das dem Verstorbenen für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate zugestanden hätte, und sodann Witwen- und Waisengeld für den Rest der Bezugsdauer des Übergangsgeldes. Das Witwen- und Waisengeld wird aus dem Übergangsgeld nach § 15 Abs. 3 Nr. 2 berechnet.

(2) Auf die Bezüge für den Sterbemonat sind die für Landesbeamte geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

Die Hinterbliebenen eines ehemaligen Mitglieds der Regierung, das zur Zeit seines Todes Altersrentenold bezog oder die Voraussetzungen für eine lebenslange Gewährung erfüllt hatte, erhalten in entsprechender Anwendung des § 19 Versorgung aus dem Altersrentenold, jedoch begünstigter als im Anschluß an die nach § 19 zu gewährenden Bezüge. Das Sterbegeld und die Bezüge für den Sterbemonat werden nur einmal gewährt.

(1) Neben Übergangsgeld (§ 15), Ruhegehalt (§ 16) und Altersrentenold (§ 17) sowie neben Hinterbliebenenversorgung (§§ 18 bis 20) und Versorgungsansprüchen nach § 21 wird ein nach dem für die Versorgungspflichtigen des Landes geltenden Vorschriften zusteher Umerschiedsbetrag (§ 50 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes) gewährt.

(2) Die Bestimmungen über die Gewährung eines Ausgleichsbetrags an Witwen von Beamten des Landes (§ 50 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes) sind sinngemäß anzuwenden.

(1) Wird ein Mitglied der Regierung durch einen Dienstunfall verletzt, so wird ihm und seinen Hinterbliebenen Unfallfürsorge in dem Umfang gewährt, wie die Unfallfürsorge in dem versorgungsgesetzlichen Vorschriften gewährt.

(2) Unfälle, die im Zusammenhang mit der Innehabung oder pflichtgemäßen Führung des Amtes oder bei einer aus politischen Rücksichten erfolgten Teilnahme an Veranstaltungen eintreten, gelten im Zweifel als Dienstunfälle.

(3) Die ehrenamtlichen Staatsräte erhalten Unfallfürsorge in entsprechender Anwendung der für Ehrenbeamte geltenden Bestimmungen.

(1) Wird ein Beamter oder Richter des Landes oder einer der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zum hauptamtlichen Mitglied der Regierung ernannt, so scheidet er mit dem Beginn des Amtsverhältnisses aus seinem Amt als Beamter oder Richter aus. Für die Dauer der Mitgliedschaft ruhen die in dem Dienstverhältnis begründeten Rechte und Pflichten mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsvorschreibung und des Verbots der Annahme von Belohnungen oder Geschenken. Bei unfallverletzten Beamten oder Richtern bleibt der Anspruch auf das Heilverfahren unberührt. Bei Beamten zur Zeit gilt das Beamtenverhältnis nicht als beendet, wenn während der Mitgliedschaft in der Regierung die Amtszeit als Beamter abläuft.

(2) Endet das Amtsverhältnis als Mitglied der Regierung, so ruht der frühere Beamte oder Richter, wenn er nicht die Voraussetzungen für den Eintritt in den Ruhestand erfüllt und wenn ihm nicht innerhalb dieser Monate ein anderes, seiner früheren Tätigkeit mindestens gleichwertiges Amt übertragen wird, am Ablauf dieser Frist aus dem Dienstverhältnis als Beamter oder Richter in den Vorruhestand. Er erhält als Waisengeld schwing vom Hundert seiner letzten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge unter Hinterziehung der Amtszeit als Mitglied der Regierung.

290 B 12

Bund

§ 13

(1) Wird ein Beamter oder Richter des Bundes zum Mitglied der Bundesregierung ernannt, so scheidet er mit dem Beginn des Amtsverhältnisses (§ 2 Abs. 2) aus seinem Amt als Beamter oder Richter aus. Für die Dauer der Mitgliedschaft ruhen die in dem Dienstverhältnis begründeten Rechte und Pflichten mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und des Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken. Bei unfallverletzten Beamten oder Richtern bleibt der Anspruch auf das Neilverfahren unberührt.

(2) Endet das Amtsverhältnis als Mitglied der Bundesregierung, so tritt der Beamte oder Richter, wenn ihm nicht innerhalb dreier Monate mit seinem Einverständnis ein anderes Amt übertragen wird, mit Ablauf dieser Frist aus dem Dienstverhältnis als Beamter oder Richter in den Ruhestand und erhält das Ruhegehalt, das er in seinem früheren Amt unter Mitanzrechnung der Anwartszeit als Mitglied der Bundesregierung erlangt hätte.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die zu Mitgliedern der Bundesregierung ernannten Beamten oder Richter eines Landes, einer Gemeinde (Gemeindeverbandes) oder einer sonstigen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts. Das Ruhegehalt wird vom Bund übernommen. Entsprechendes gilt für die Ministerpräsidenten.

(4) Scheidet ein Mitglied einer Landesregierung wegen der Übernahme des Amtes als Mitglied der Bundesregierung (§ 4) aus und steht ihm aus seinem Amtsverhältnis als Mitglied einer Landesregierung ein Anspruch auf Versorgung zu, so wird diese vom Bund übernommen.

§ 19

Bezieht ein Mitglied der Bundesregierung für einen Zeitraum, für den Amtsbezüge (§ 11) zu zahlen sind, ein Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst, so ruht der Anspruch auf dieses Einkommen bis zur Höhe des Betrages der Amtsbezüge.

§ 20

(1) Steht einem Mitglied oder einem ehemaligen Mitglied der Bundesregierung auf Grund eines früheren Dienstverhältnisses als Beamter oder Richter oder eines früheren Amtsverhältnisses als Landesminister (§ 18 Abs. 4) ein Anspruch auf Ruhegehalt oder auf eine ruhegehaltähnliche Versorgung zu, so ruht dieser Anspruch für einen Zeitraum, für den Amtsbezüge (§ 11), Übergangsgeld oder Ruhegehalt aus dem Amtsverhältnis (§§ 14, 15, 17) zu zahlen sind, bis zur Höhe des Betrages dieser Bezüge.

(2) Wird ein ehemaliges Mitglied der Bundesregierung, das Übergangsgeld oder Ruhegehalt aus dem Amtsverhältnis bezieht, im öffentlichen Dienst wieder verwendet, so erhält es diese Bezüge nur insoweit, als das Einkommen aus der Verwendung hinter dem für denselben Zeitraum zustehenden Übergangsgeld oder Ruhegehalt zurückbleibt. Das gleiche gilt für ein Ruhegehalt oder eine ruhegehaltähnliche Versorgung auf Grund der Wiederverwendung.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden auf die Hinterbliebenen (§ 16) entsprechende Anwendung. § 14 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt sinngemäß.)

(4) Für ein ehemaliges Mitglied der Bundesregierung oder seine Hinterbliebenen gilt § 169 b des Bundesbeamtengesetzes einschließlich der dazu ergangenen Übergangsverordnungen sinngemäß.

§ 21

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf die ehemaligen Mitglieder des Verwaltungsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes (den Vorsitzenden des Verwaltungsrates und die Direktoren der Verwaltungen) entsprechende Anwendung.

(2) Ist ein ehemaliges Mitglied des Verwaltungsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes im unmittelbaren Anschluss an seine Amtszeit zum Mitglied der Bundesregierung ernannt worden, so gelten die Amtszeiten als Mitglied des Verwaltungsrates und als Mitglied der Bundesregierung im Sinne des § 15 Abs. 1 bis 4 als einheitliche Amtszeit.

§ 22

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verordnungen zu erlassen.

Nordrhein-Westfalen

§ 16

(1) Steht einem Mitglied oder einem ehemaligen Mitglied der Landesregierung auf Grund eines früheren Dienstverhältnisses als Beamter oder Richter oder eines früheren Amtsverhältnisses als Bundesminister oder Landesminister ein Anspruch auf Ruhegehalt oder auf eine ruhegehaltähnliche Versorgung zu, so ruhen das Amtsgehalt, das Übergangsgeld oder das Ruhegehalt aus dem Amtsverhältnis nur insoweit gestalt, als sie das Ruhegehalt oder die ruhegehaltähnliche Versorgung übersteigen.

(2) Beim Zusammenreffen eines Anspruchs auf Übergangsgeld und eines Anspruchs auf Ruhegehalt aus dem Amtsverhältnis werden die höheren Bezüge gezahlt.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden auf Hinterbliebenen entsprechende Anwendung. § 14 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt sinngemäß.

(4) Für ein ehemaliges Mitglied der Landesregierung oder seine Hinterbliebenen gilt § 16 des Beamtenversorgungsgesetzes einschließlich der dazu ergangenen Übergangsverordnungen entsprechend.

(5) Versorgungsansprüche nach diesem Gesetz ruhen neben der Entscheidung aus der Mitgliedschaft im Bundestag oder im Europäischen Parlament um fünfzig von Hundert kürzbar, höchstens jedoch um fünfzig von Hundert der Entscheidung nach § 11 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes beziehungsweise § 6 des Europaabordnetengesetzes. Der ruhende Betrag darf jedoch den nach Anwendung von Anrechnungs-, Rubens- oder sonstigen Kürzungsbestimmungen verbleibenden Betrag der Entscheidung nicht übersteigen.

§ 17

Der Anspruch auf Ruhegehalt, Übergangsgeld oder Hinterbliebenenbezüge ruht solange der Berechtigte Wohnort oder dauernden Aufenthalt oder seinen Wohnort der Landesregierung außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik genommen hat.

§ 18

(1) Gehört ein Mitglied der Landesregierung kraft Amtes oder auf Veranlassung der Landesregierung dem Vorstand, Verwaltungsrat, Aufsichtsrat, Beirat oder vergleichbarem Gremium in einer anderen oder ähnlicher des Gebietes der Bundesrepublik an, so hat er die für diesen Bereich die Höchstgrenze zu übersteigen, soweit diese im Falle der Höchstgrenze übersteigen, wenn ein sonstiger Zusammenhang ist. Dies gilt auch dann, wenn ein Mitglied der Landesregierung zu einem der genannten Unternehmensbereiche in einem der Zeitpunkte seiner Amtsverhältnisse in der Bundesrepublik eine Tätigkeit ausübt.

(2) Alle Beschlüsse nach Absatz 1 sind auch insoweit, als sie nicht bereits von Absatz 1 Abs. 3 der Landesverfassung erlassen wurden, dem Hauptauschuss des Landtages vorzulegen.

(3) Wird ein Mitglied der Landesregierung aus einer während seiner Amtsdauer ausgeübten Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1 halber gesucht, so hat er gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen Anspruch auf Freistellung, so sei denn, daß es dem Schaden vorzuziehen oder großartiglich herbeigeführt hat.

(4) Wird ein Mitglied der Landesregierung aus einer während seiner Amtsdauer kraft Amtes oder auf Veranlassung der Landesregierung ausgeübten Tätigkeit im Vorstand, Verwaltungsrat, Aufsichtsrat, Beirat oder in vergleichbarem Gremium eines sonstigen Unternehmens oder einer sonstigen Institution halber gesucht, so ist Absatz 3 entsprechend, wird für eine derartige Tätigkeit eine Vergütung gezahlt, gilt auch Absatz 1 entsprechend.

Baden-Württemberg

gierung und unter Berücksichtigung einer Beförderung, die während seiner Zugehörigkeit zur Regierung erfolgt wäre. In den ersten zwei Jahren beträgt das Wartegeld mindestens vierzig vom Hundert der Ministerbezüge. Im übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen über den Wartestand der Beamten.

(3) Ein früherer Beamter oder Richter tritt nach Beendigung des Amtsverhältnisses als Mitglied der Regierung in den Ruhestand, wenn er die Voraussetzungen hierfür erfüllt. Er erhält das Ruhegehalt, das er in seinem früheren Amt unter Mitanzrechnung der Amtszeit als Mitglied der Regierung und unter Berücksichtigung einer Beförderung erlangt hätte, die während seiner Zugehörigkeit zur Regierung in Frage gekommen wäre. Die Amtszeit als Mitglied der Regierung wird auch bei der Festsetzung des Ruhegehalts der Mitglieder der Regierung hinzurechnet, die schon bei Beginn ihres Amtsverhältnisses im Ruhestand waren.

(4) Wird ein Beamter oder Richter des Bundes zum Mitglied der Regierung berufen, so kann ihm oder seinen Hinterbliebenen durch Beschluß der Regierung vom Land eine Versorgung bis zu der in Absatz 2 oder 3 bestimmten Höhe gewährt werden.

§ 23

(1) Steht einem Mitglied oder einem ehemaligen Mitglied der Regierung auf Grund eines früheren Dienstverhältnisses als Mitglied der Regierung oder eines früheren Dienstverhältnisses als Beamter oder Richter ein Anspruch auf Wartegeld, Ruhegehalt oder auf eine ruhegehaltähnliche Versorgung zu, so ruht dieser Anspruch für einen Zeitraum, für dem Amtsgehalt und Wohnungsentgelt, Übergangsgeld, Ruhegehalt oder Altersstremold aus dem Amtsverhältnis zu zahlen sind, bis zur Höhe des Betrages dieser Bezüge. Dabei ist ein Teil des für die Versorgungsmittler des Landes geltenden Vorschriften über den Anspruch nach diesem Gesetz zustehender Unterschubbeiträge auch in den Anspruch als auch in den Betrag der Bezüge einzubeziehen.

(2) Wird ein ehemaliges Mitglied der Regierung, das Übergangsgeld, Ruhegehalt oder Altersstremold aus dem Amtsverhältnis bezieht, im öffentlichen Dienst wieder verwendet, so erhält es diese Bezüge nur insoweit, als das Einkommen aus der Verwendung hinter dem für denselben Zeitraum zustehenden Übergangsgeld, Ruhegehalt oder Altersstremold zurückbleibt. Das gleiche gilt für ein Ruhegehalt oder eine ruhegehaltähnliche Versorgung auf Grund der Wiederverwendung. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden auf die Hinterbliebenen entsprechende Anwendung. § 24

Verzichtet ein Mitglied der Regierung, das nicht zu dem in § 22 bezeichneten Personenkreis gehört, auf eine Versorgung, so kann ihm für den Zeitraum, für den ihm Amtsbezüge zu zahlen sind, die Fortsetzung der von ihm bereits getroffenen Versorgungsregelung durch Gewährung eines Zuschusses bis zu zehn vom Hundert des Amtsgehalts ermöglicht werden.

§ 25

Die Regierung wird ermächtigt, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verordnungsverordnungen und Einzelanordnungen zu erlassen.

§ 26

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in Kraft.

(2) §§ 10, 14 bis 24 gelten auch für die ausgeschiedenen Regierungsmitglieder, die in der Zeit seit dem 17. Mai 1953 einer Regierung des Landes Baden-Württemberg angehört haben.

§ 27

Das württembergische Ministergesetz vom 30. Mai 1950 und das württembergische Gesetz über die Ministerbezüge vom 21. Dezember 1949 gelten weiterhin für die Regierungsmitglieder, die vor dem 18. Mai 1952 aus der Regierung ausgeschieden sind. Die Versorgungsbezüge sind aus dem Amtsgehalt und der Wohnungsentgeltung nach § 10 zu berechnen. § 10 Abs. 10 Satz 1 des württembergischen Ministergesetzes und § 7 Abs. 1 des württembergischen Ministerbezüge sind nicht mehr anzuwenden.

(4) Die Regierung wird ermächtigt, in Fällen, die durch die Absätze 2 und 3 nicht erfaßt sind, bei Vorliegen einer Härte einen Altersstremold bzw. ein Witwen- oder Waisenlohn zu gewähren.

Bund

§ 23

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 24

- (1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 20. September 1949, § 11 jedoch erst vom 1. April 1953 ab in Kraft.
- (2) Für die Zeit vor dem 1. April 1953 verbleibt es bei den geltenden Zahlungen.

Nordrhein-Westfalen

§ 19

Der Innenminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzminister die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

§ 20

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf diejenigen Mitglieder der Landesregierung, deren Amtsverhältnis vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestanden war, entsprechende Anwendung.

§ 21

Das Gesetz tritt am 1. April 1953 in Kraft.

Baden-Württemberg

290 C - 1

Inhaltliche Darstellung der wesentlichen Vorschriften des Entwurfs eines Gesetzes über das Amt eines Parlamentarischen Staatssekretärs und der entsprechenden Vorschriften im Bund und in Baden-Württemberg.

Der Gesetzentwurf ist der Regelung des Bundes (Gesetz vom 24. Juli 1974² - siehe Synopse) weitgehend nachgebildet, während gegenüber der Regelung des Landes Baden-Württemberg (Gesetz vom 19. Juli 1974² - siehe Synopse) z.T. erhebliche Differenzierungen bestehen:

Status:

NW: Der PSt. steht in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis (entsprechend dem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis eines Ministers) - § 1 Abs. 3.

Bund: desgl. - § 1 Abs. 3

BW: desgl. - § 2 Abs. 1

Zuordnung:

NW: Der PSt. wird einem Mitglied der Landesregierung beigegeben (§ 1 Abs. 2).

Bund: PSt. werden Mitgliedern der Bundesregierung beigegeben (§ 1 Abs. 2).

BW: Ein "politischer Staatssekretär" kann dem Ministerpräsidenten und/oder den Ministern beigegeben werden (§ 1).

Ernennung:

NW: Vom Ministerpräsidenten im Einvernehmen mit dem Minister, dem er beigegeben wird (§ 2 Abs. 1).

Bund: Vom Bundespräsidenten auf Vorschlag des Bundeskanzlers im Einvernehmen mit dem jeweiligen Bundesminister (§ 2).

BW: Wie NW (§ 3 Abs. 1).

Eidesleistung:

- NW: Vor dem Ministerpräsidenten (§ 3).
- Bund: Vor dem zuständigen Mitglied der Bundesregierung (§ 3).
- BW: Vor dem Ministerpräsidenten oder dem zuständigen Minister (§ 4).

Beendigung des Amtsverhältnisses

- NW: Der PSt. kann jederzeit entlassen werden oder seine Entlassung verlangen. Das Amtsverhältnis endet ferner kraft Gesetzes mit seinem Ausscheiden aus dem Landtag, im übrigen mit dem Ende des Amtsverhältnisses des Ministerpräsidenten (ggf. bis zum Ende der Amtsführung des MP) - § 4.
- Bund: Der PSt. kann jederzeit entlassen werden oder seine Entlassung verlangen. Außerdem endet das Amtsverhältnis mit dem Ende des Amtsverhältnisses (bzw. Ende der Geschäftsführung) des zuständigen Mitgliedes der Bundesregierung. Im übrigen endet das Amtsverhältnis des PSt. mit seinem Ausscheiden aus dem Bundestag, nicht jedoch mit dem Ende der Wahlperiode nach Art. 39 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes - (§ 4).
- BW: Der PSt. kann jederzeit entlassen werden oder seine Entlassung verlangen. Das Amtsverhältnis endet außerdem mit dem Amtsverhältnis des Ministerpräsidenten und/oder des zuständigen Ministers (§ 6).

Aufgaben:

- NW: Unterstützung eines Mitgliedes der Landesregierung bei der Erfüllung besonderer Regierungsaufgaben (§ 1 Abs. 2).
- Bund: Unterstützung des jeweiligen Mitgliedes der Bundesregierung bei der Erfüllung der Regierungsaufgaben (§ 1 Abs. 2).
- BW: Unterstützung des Ministerpräsidenten und/oder des jeweiligen Ministers (§ 1).

Nebentätigkeit:

NW: Wie Landesminister (§ 7).

Bund: Wie Bundesminister (§ 7).

BW: Wie Landesminister (§ 2 Abs. 2 i.V. mit § 5 LMG).

Amtsbezüge:

NW: Grundgehalt B 10, Ortszuschlag I a, Aufwandsentschädigung 400,-- DM (§ 5),
zusammen monatlich ca. 12.859,-- DM*.

Bund: 75 % des jeweils um 1/3 erhöhten Grundgehalts B 11 und Ortszuschlags I a, sowie der Aufwandsentschädigung von 600,-- DM (§ 5),
zusammen monatlich ca. 13.964,-- DM*.

BW: Wie Staatssekretäre (§ 5),
zusammen monatlich 12.130,-- DM*.

Versorgung:

NW: In entsprechender Anwendung des Landesministergesetzes (§ 6).

Bund: In entsprechender Anwendung des Bundesministergesetzes (§ 6).

BW: In entsprechender Anwendung des Landesministergesetzes (§ 2 Abs. 2).

* Stand vom 01.01.1985. Zugrundegelegt Ortszuschlag der Stufe 2.